Das Recht der privaten Versicherungsverträge im Friedensvertrag von Versailles.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg



vorgelegt von
Karl Groß
aus Mannheim.

Berichterstatter: Professor Dr. Merk.

A) Allgemeines.

I. Privatrechte und Friedensvertrag.

II. Geltungsbereich und Verhältnis zum nationalen Recht. Inkrafttreten des Versailler Vertrages. Privatrechtliche Bestimmungen werden mit Inkrafttreten internationales Privatrecht.

III. Auslegung. Uebliche Gesetzesauslegung. Schwierigkeiten, weil fremde Rechtsquelle in zwei fremden Sprachen; Unkenntnis der Gründe.

IV. Stellung der Vorschriften über Versicherungsverträge im System.

V. Nichtanwendbarkeit der Vorschriften der Anlage nach Art. 303.
a) Im Falle Art. 299 c.
b) Im Falle Art. 299 d Satz 1.
c) Im Falle Art. 299 d Satz 2.

VI. Der Feindbegriff des Versailler Vertrages. Zu unterscheiden: völkerrechtlicher Krieg und Wirtschaftskrieg. Beginn des Wirtschaftskrieges mit Inkrafttreten des ersten Handelsverbots einer der beiden beteiligten Mächte. Parteien sind Feinde, wenn Handel verboten.
Handels- und Zahlungsverbote der einzelnen Mächte verschieden.

VII. Doppeltes Erfordernis der Anwendbarkeit der Bestimmungen über Verträge. Staatsangehörigkeit und Feindschaft im Sinne des § 1 der Anlage. Keine Anwendbarkeit der Vorschriften auf Neutrale und unter Landsleuten.

VIII. Die Staatsangehörigkeit von Körperschaften. Zu unterscheiden: Körperschaften mit und solche ohne juristische Persönlichkeit.

IX. Die Feindeseigenschaft von Körperschaften. Richtet sich nach Handelsverboten.

X. Ausländische Zweigniederlassungen. Staatsangehörigkeit der Hauptniederlassung. Feindeseigenschaft richtet sich nach Handelsverboten.

XI. Mehrere Vertragsteile verschiedener Nationalität auf einer Vertragsseite. Entweder: teilweise Anwendbarkeit des Friedensvertrages und des internationalen Privatrechts. Oder: nur Anwendbarkeit des internationalen Privatrechts.

1923

B) Die Bestimmungen des Versailler Vertrages über Privatversicherungsverträge im Besonderen.

I. Ueberblick und Grundzüge. Keine Einheitlichkeit, wenig Grundzüge. Behandlung nur der Vorkriegsverträge; grundsätzlich Aufschub der Verträge. Gegenseitigkeit. Nationale Gesetzgebung bleibt, abgesehen von Kriegsmaßnahmen, unberührt.

II. Die Feuerversicherung.

a) Begriff: Versicherung jeden Interesses gegen Feuerschaden.

b) Grundsatz: Aufrechterhaltung der Verträge trotz Krieg und Versäumnis von Vertragspflichten; Auflösung am ersten Fälligkeitstag der Jahresprämie nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages. Pflicht zur Nachholung der Vertragsobliegenheiten soweit noch möglich für beide Teile; sonst Eintritt der normalen Rechtsfolgen.

c) Haftungs- und Ueberführungsverträge. Verschlechterung der Lage der Versicherten im Kriege, Schmälerung der Gewährleistungsmittel. Im deutschen Reich freie Vereinbarungen mit Kenntnis des Aufsichtsamts. Inhalt; 1. übernehmende Gesellschaft übernimmt Rückdeckung gegen ihre ursprünglichen Versicherer, 2. selbstschuldnerische Haftung gegenüber Versicherten; 3. sie erhält das Recht, Verträge zu verwalten oder in eigenen Bestand zu überführen; Anspruch auf nichtverdiente Prämie.

§ 10 erkennt verwaltungs- und gesetzgeberische Maßnahmen zur Ueberführung der Verträge an. Auch auf Haftungs- und Ueberführungsverträge anwendbar, da sonst Zweck verfehlt. Zudem Inhalt der Verträge derselbe wie der Maßnahmen. Bei Anerkennung: Haftung des ursprünglichen Versicherers ab Uebertragung erloschen. Recht auf Auskunft über Bedingungen der Uebertragung. Abänderung, falls unbillig. Rückübertragung auf Wunsch des Versicherungsnehmers mit Zustimmung ursprünglichen Versicherers.

III. Die Lebensversicherung.

a) Begriff: Berechnung beruht auf Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer, verbunden mit Zinsfuß.

b) Grundsatz: Verträge bleiben durch Krieg und Feindschaft der Parteien unberührt. Ueber Vertragsdauer und Wirksamkeit entscheidet nur Vertrag und nationales Recht. Bleiben Verträge in Kraft, Pflicht zur Nachholung der noch erfüllbaren Vertragspflichten.

c) Hinfällige Verträge:

1. Wegen Nichterfüllung von Obliegenheiten. Anspruch des Versicherten auf Rückkaufswert.
2. Beruht Hinfälligwerden auf Kriegsmaßnahmen: Recht des Versicherten, den Vertrag binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages durch Nachzahlung der Prämien und 5 % Zinsen wieder in Kraft zu setzen.
3. Verträge, bei denen auf Grund des anzuwendenden Gesetzes der Versicherer trotz Nichtzahlung der Prämie an

den Vertrag gebunden bleibt, bis dem Versicherten von der Hinfälligkeit des Vertrages Mitteilung gemacht worden ist: Recht des Versicherers, Prämie und 5 % Zinsen nachzufordern. Wird gezahlt, kein Kündigungsrecht.

d) Verträge mit ausländischen Zweigstellen. Anzuwenden Recht des Vertrages oder des Ortes der Zweigstelle. Sind gegen diese Bestimmungen Ansprüche erhoben oder durchgesetzt, dann Rückforderungsrecht.

e) Das Auflösungsrecht der a. u. a. Mächte. Einseitig. Pflicht der Gesellschaft zur Uebertragung des den hinfälligen Policen entsprechenden Vermögensanteils. Betrifft nur tatsächlich vorhandenes Vermögen. Gesetzlicher Anspruch.

IV. Die Seeversicherung.

a) Begriff: nur Seetransport, kein Binnentransport.

b) Grundsatz: Auflösung der Verträge, wenn Gefahr zur Zeit des Feindwerdens noch nicht begonnen hatte zu laufen.

c) Aufgelöste Verträge, wenn Beginn des Gefahrlaufs nach Feindwerden der Parteien. Rückwirkende Kraft. Rückgewähr des Empfangenen.

d) Zinsenregelung von Vorkriegsschulden. Wenn über Verzinsung von Vorkriegsschulden Uebereinkommen getroffen, Beginn des Zinsenlaufs bei Verlusten ein Jahr nach Verlust.

e) Ausschluß der Haftung für Kriegsschäden. Keine Haftung für Verluste durch Kriegshandlung der Macht des Versicherers oder verbündeter Macht.

f) Doppelversicherungen. Bei neuem Vertrag nach Kriegsausbruch tritt früherer Vertrag außer Kraft.

V. Die Rückversicherung.

a) Begriff: Vertrag zur teilweisen oder vollen Deckung der dem Erstversicherer aus direkten Verträgen drohenden Gefahr.

b) Einteilung: General- und Spezialverträge. Innerhalb dieser Gruppen: Lebens-, See- und die übrigen Versicherungen.

c) Grundsatz: Auflösung der Verträge durch Tatsache des Feindwerdens der Parteien. Zeitpunkt: Beginn des Wirtschaftskrieges. Abrechnung über gegenseitige Forderungen.

d) Ausnahmen:

1. Unmöglichkeit infolge feindlichen Einfalls neuen Rückversicherer zu finden. Vertrag in Kraft bis drei Monate nach Friedensschluß.

2. Lebens- und Seerückversicherungsverträge.

aa) Generalverträge: wenn Gefahr schon vor dem Kriege begonnen hatte zu laufen, Recht unberührt, nach Krieg Zahlung der aus Gefahren geschuldeten Summen zu fordern. Entsprechende Prämienverpflichtung.

bb) Spezialverträge; bleiben voll in Kraft. Auf Spezialseerückversicherungsverträge Vorschriften der direkten Seeversicherung über Ausschluß der Kriegsgefahr, Doppelversicherungen und Berichtigung der Vorkriegs-

schulden anwendbar. Für die Speziallebensrückversicherungsverträge Auflösungsrecht der a. u. a. Mächte wie bei direkter Lebensversicherung.

VI. Die übrigen Versicherungssparten. Zu behandeln wie die Feuerversicherung.

C) Das Recht der privaten Versicherungsverträge in den abgetretenen Gebieten.

I. Allgemeines. §§ 8—24 der Anlage nicht anwendbar, da Parteien nie Feinde im Sinne des § 1.

II. Elsaß-Lothringen. Grundsatz des Art. 75 umgekehrt dem in Art. 299: Aufrechterhaltung der Verträge. Auflösung der französischen Regierung freigestellt. Generelle Auflösung der Versicherungsverträge fand nicht statt. Verordnungen vom 7. und 9. II. 1919. Im Verhältnis zum Deutschen Reich ungültig, da keine Mitteilung an dieses stattgefunden hat; Widerspruch zum Versailler Vertrag.

III. Eupen-Malmedy. Verordnung des Generalgouverneurs von Eupen-Malmedy vom 31. Juli 1921. Pflicht der deutschen Gesellschaften: Nachsuchung der Geschäftserlaubnis beim belgischen Oberkommissar. Kautionsstellung, Ernennung eines Bevollmächtigten. Falls diese Vorschriften verletzt, Recht des belgischen Versicherungsnehmers zur Auflösung der Verträge.

IV. Die an Polen abgetretenen Gebiete. Verordnung des Kommissariats des Obersten polnischen Volksrats vom 25. August 1919 rechtsungültig, da polnischer Volksrat zur Zeit des Erlasses in Liquidation. Zudem Widerspruch zum Versailler Vertrag. Verträge von Rechts wegen unberührt.

V. Oberschlesien. Deutsch-polnisches Wirtschaftsabkommen vom 15. V. 1922. Regelung 6 Monate nach Uebergang der Staatshoheit. Bis dahin Verträge von Rechts wegen unberührt.

VI. Die übrigen abgetretenen Gebiete: Hultschin und Nordschleswig. Privatrechtsverhältnisse unberührt.

VII. Saarbecken, Danzig und Memel. Privatrechtsverhältnisse ebenfalls unberührt.

D) Die Frage der Liquidation von Versicherungsverträgen.

Verträge nicht liquidierbar; liquidierbar nur die Forderungen aus den Verträgen.

E) Schuldenausgleich, Verjährung und gemischte Schiedsgerichte.

Prüfungs- und Ausgleichsverfahren.
Verjährung von Versicherungsansprüchen nach Art. 300a.
Entscheidung von Streitfragen aus Abschn. V durch die gemischten Schiedsgerichtshöfe.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.